

## **GEMEINDE BERGÜN**

Telefon 081 / 407 11 17  
Telefax 081 / 407 22 27



## **CUMÜN DA BRAVUOGN**

Postkonto 70-2061-3  
E-Mail [kanzlei@gemeinde-berguen.ch](mailto:kanzlei@gemeinde-berguen.ch)  
Internet [www.gemeinde-berguen.ch](http://www.gemeinde-berguen.ch)

---

# ***Fernwärmerversorgung Bergün/Bravuogn***

## ***Tarif***

**Stand 31.01.2012**

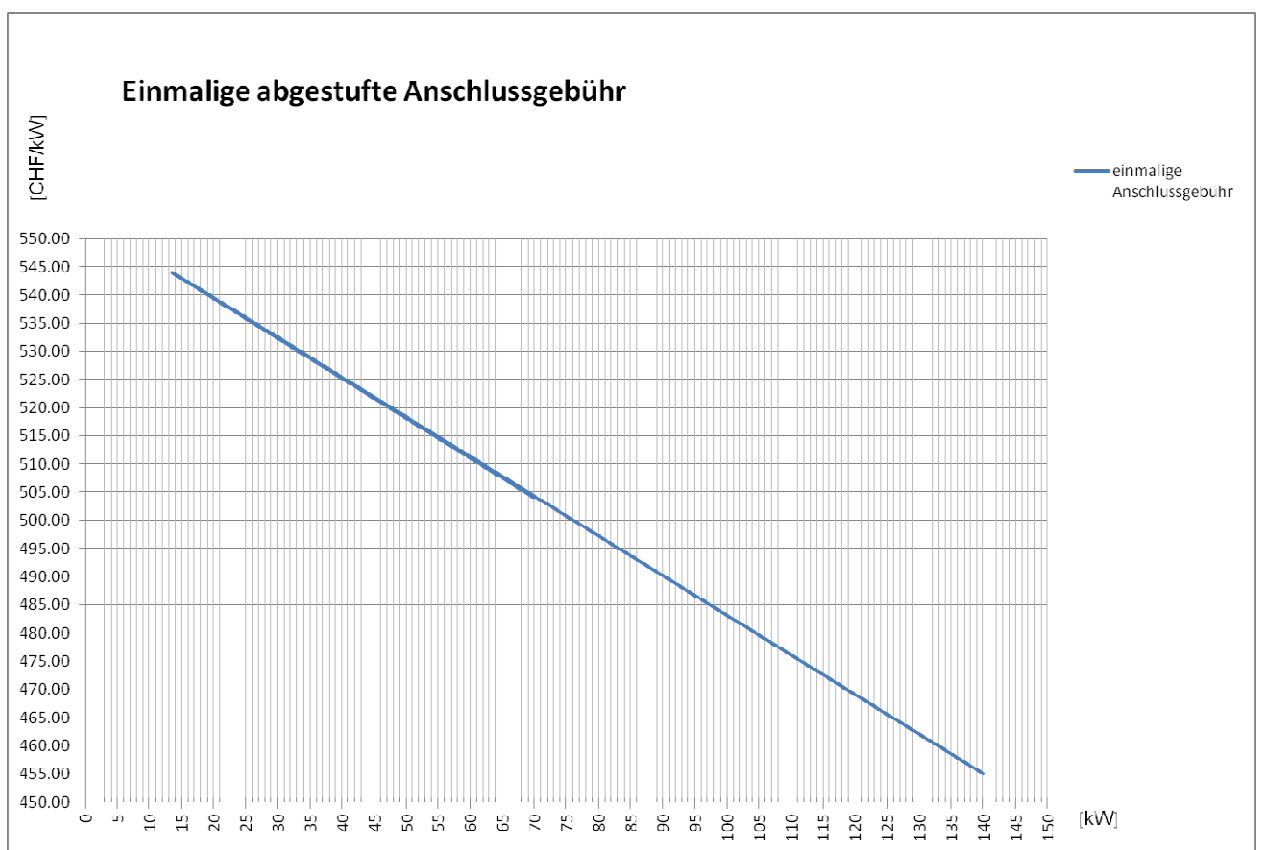
Gestützt auf Art. 23 und 25 des Reglementes Wärmeversorgung Bergün werden folgende Gebühren erhoben:

## 1. Einmalige abgestufte Anschlussgebühr (AG)

In der einmaligen Anschlussgebühr ist die Lieferung der Hausstation nicht inbegriffen.

### 1.1. Basis pro kW Anschlussleistung (installierte Wärmetauscherleistung)

Die Stufung erfolgt gemäss der nachfolgenden Grafik



Bei Anschlüsse unter 15 kW und über 140 kW wird die Einmalige Anschlussgebühr durch das Werk festgelegt.

### 1.2. Preisänderungsformel $AG = AG_0 \times G/G_0$

- AG neue Anschlussgebühr
- $AG_0$  Basisanschlussgebühr
- G neuer Index (z.B. Indexwert des letzten Monats der vergangenen Heizperiode)
- $G_0$  Basiswert des Index (Landesindex der Konsumentenpreise, [Monat], [Index], Tabelle Basis Dezember 2010 = 100)

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exkl. MWST.

## 2. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Grundpreis (GP) pro abonnierte Leistungseinheit in Kilowatt (kW)
- Arbeitspreis (AP) für die bezogene Energiemenge in Kilowattstunden (kWh)

Der Grundpreis und der Arbeitspreis werden durch den Gemeinderat periodisch auf dem 31. Dezember des laufenden Jahres für das folgende Jahr unter Anwendung der Preisänderungsformel der jeweiligen Teuerung angepasst.

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exkl. MWST.

### 2.1. Grundpreis (GP)

Der Grundpreis wird jährlich nach bezogene der bezogenen Nennleistung pro KW und unabhängig vom Wärmebezug wie folgt erhoben:

2.1.1. Basis pro pro kW Anschlussleistung (installierte Wärmetauscherleistung)

Fr. 90.75 pro kW

2.1.2. Preisänderungsformel  $GP = GP_0 \times f_1 / f_2$

- GP neuer Grundpreis
- GP<sub>0</sub> Basisgrundpreis
- f<sub>1</sub> neuer Index (z.B. Indexwert des letzten Monats der vergangenen Heizperiode)
- f<sub>2</sub> Basiswert des Index (Landesindex der Konsumentenpreise, [Monat], [Index], Tabelle Basis Dezember 2010 = 100)

### 2.2. Arbeitspreis (AP)

Die verbrauchsabhängigen Wärmekosten ergeben sich aus dem Arbeitspreis und der bezogenen Energie (Wärmemenge).

Der Arbeitspreis wird jährlich pro bezogene Energiemenge gemäss nachstehendem Tarif erhoben

2.2.1. Basispreis pro kWh bezogener Energie

Rp. 12.20 pro kWh

### 2.2.1. Preisänderungsformel

$$AP = AP_0 * \left( \frac{0.8 * HS + 0.1 * H\ddot{O} + 0.1 * S}{0.8 * HS_0 + 0.1 * H\ddot{O}_0 + 0.1 * S_0} \right)$$

AP	neuer Arbeitspreis
AP <sub>0</sub>	Arbeitspreis gemäss Tarifblatt vom ....
HS	neuer Holzschnitzelpreis
HS <sub>0</sub>	Holzschnitzelpreis gemäss Vertrag Holzschnitzellieferung vom ... (...Rp./kWh, exkl. MWST)
HÖ	neuer Ölpreis
HÖ <sub>0</sub>	Heizölpreis vom ..... (...Rp./kWh, exkl. MWST = ... CHF/100 Liter Heizöl)
S	neuer Stromtarif
S <sub>0</sub>	Stromtarif gemäss Tarif EW Bergün (... Rp./kWh, exkl. MWST)

### 3. Besondere Anpassung des Grund- und Arbeitspreises

Bei extremen Verschiebungen der Betriebs-, Unterhalts- und Kapitalkosten kann die Gemeinde gemäss Vollkostenmodell eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) des Grund- und Arbeitspreises ausserhalb des vorgegebenen Rahmens gemäss vorstehenden Tarifen (Ziffer 2.1 und 2.2) vornehmen. Die Wärmebezüger müssen schriftlich über die besondere Anpassung informiert werden.

Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf dem **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am .....

Der Präsident:

Der Kanzlist

P. Nicolay

D. Gasner